Basel, den 15. Januar 1938 XXXVIII. Jahrgang / No. 3

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung und die Genossenschaften.

Man braucht nicht Jurist zu sein, sondern nur seinen einfachen Menschenverstand walten zu lassen, um zu erkennen, dass die neuen, vom Bundesrate auf Grund der Beratungen der begutachtenden Kommission für Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschlagenen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung nicht den Erfordernissen nach Klarheit und Eindeutigkeit entsprechen, die man von Verfassungsbestimmungen erwarten darf. Diese Tatsache hat den «Vorteil», dass die beteiligten Kreise ohne besondere Auslegungskünste die Berücksichtigung von ihnen vertretener Interessen in die neuen Artikel hineininterpretieren können, dafür jedoch den gewaltigen Nachteil, dass die Handhabung der neuen Artikel weitgehend in den Willen und vielleicht sogar die Willkür der jeweiligen Regierungen und Parlamente gelegt ist. Die vorgeschlagene Revision ist ein typisches Produkt der heutigen Verhältnisse. Ein Regieren mit festen Grundsätzen und einem festen Programm ist heute derart erschwert, dass die Kautschukartigkeit der vorgeschlagenen Wirtschaftsartikel wohl als ein sehr schwer in Kauf zu nehmendes Manko erkannt wird, jedoch verständlich erscheint.

Wenn der bundesrätliche Vorschlag trotz seiner offensichtlichen Mängel als ein Fortschritt bezeichnet werden muss, so deshalb, weil er dem gegenwärtigen ungesetzlichen und gesetzlosen Zustand ein Ende zu bereiten in der Lage ist. Das Regieren mit dringlichen Bundesbeschlüssen in unserer Demokratie hat derartige Ausmasse angenommen, dass der dauernde Verfassungsbruch eine anerkannte Tatsache ist. Die Verhältnisse in Wirtschaft und Politik sind stärker geworden als die Verfassung. In ihrer absoluten Formulierung hat diese den Anschluss an die Umwälzungen der letzten Jahre verloren und so sich gefallen lassen müssen, dass über sie hinweg vom Gesetzgeber Beschlüsse gefasst wurden, die keinen oder nur einen ausserordentlich schwachen verfassungsmässigen Boden unter sich haben.

Es hat sich so trotz der garantierten Handels- und Gewerbefreiheit in Artikel 31 der bestehenden Bundesverfassung im Laufe der letzten Jahre ein immer tieferes Hineingreifen des Staates und der Verbände in das Wirtschaftsleben herausgebildet — man denke an die Kontingents- und Clearingswirtschaft, die Regelung in der Milchwirtschaft, den Warenhausbeschluss usw. — so dass heute von einer Freiheit im Wirtschaftsleben nicht mehr die Rede sein kann.

Ausserdem haben sich im Laufe der Nachkriegsentwicklung gewisse wirtschaftliche Erscheinungen ergeben, die anlässlich der unter ganz andern Verhältnissen zustande gekommenen Fassung der bestehenden Wirtschaftsartikel nicht in dem Masse bekannt waren, die jedoch heute einer Verankerung in der Verfassung bedürfen. In Betracht kommen hier die Unterstützung der Landwirtschaft, die Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsnachweis, die Arbeitsbeschaffung.

Der Bundesrat ist in seinem Entwurf nicht viel weiter als bis zur Kodifikation des bestehenden, sich aus der Notgesetzgebung heraus gebildeten neuen Rechts gegangen. Er hat die derzeitige gesetzesmässige Regelung auf einen allgemeinen Boden gestellt und die bis jetzt nur für gewisse abgegrenzte Gebiete bestehenden Vollmachten des Bundes sozusagen auf das gesamte Wirtschaftsleben ausgedehnt und vor allem auch die vorhandenen Ansätze der Erteilung wichtiger wirtschaftlicher Kompetenzen an Verbände erweitert.

Die neuen Artikel haben im Entwurf des Bundesrates folgenden Wortlaut:

Art. 31. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerben und über die Besteuerung des Gewerbebetriebes sind zulässig; sie dürfen jedoch, wo die Verfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

Art. 32. Der Bund kann im Rahmen der dauernden Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft, unter Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit, einheitliche Bestimmungen aufstellen und

Massnahmen ergreifen zur Förderung von Gewerbe, Handel, Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehr.

Er ist befugt, ohne an die Schranken der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden zu sein, unter Wahrung der Gesamtinteressen, Vorschriften zu erlassen:

a) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft, sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;

b) zum Schutze von wichtigen, in ihrer Existenz gefährdeten Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen;

c) über Kartelle und ähnliche Organisationen;

d) zur behördlichen Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Berufsverbänden und ähnlichen Wirtschaftsorganisationen über die Berufsbildung, die Arbeitsbedingungen mit Einschluss der sozialen Nebenleistungen und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, sofern sie begründeten Minderheitsinteressen angemessen Rechnung tragen, die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen und von unabhängigen Sachverständigen befürwortet werden.

Die in Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften werden auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen. Diese berücksichtigt die Mitwirkung der Kantone und behält ihnen jene Gebiete und Aufgaben vor, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen. Sie kann auch die Mitwirkung von Berufsverbänden und ähnlichen Wirtschaftsorganisationen bei der Durchführung gesetzlicher Erlasse vorsehen.

Art. 34ter. Der Bund ist befugt, zum Schutze der Arbeitnehmer, über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, sowie über die berufliche Ausbildung einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

Er bekämpft die Arbeitslosigkeit und mildert ihre Folgen; für Zeiten der Not kann er über die Arbeitsbeschaffung und deren Finanzierung Vorschriften erlassen.

Die in Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen und Vorschriften werden auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen.

Die Mitwirkung der Kantone ist gewährleistet.

In Art. 32 quater, Abs. 2, der Bundesverfassung soll der Ausdruck «...innerhalb der Grenzen von Art. 31, lit e...» ersetzt werden durch «...innerhalb der Grenzen von Art. 31, Abs. 2...»

Die bestehenden Artikel haben folgende Fassung:

Art. 31.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind:

a) Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Massgabe des Art. 32.

b) Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Massgabe der Art 32bis und 32ter.

c) Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

d) Sanitätspolizeiliche Massregeln zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren.

e) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32.

Die Kantone sind befugt, die im Artikel 31, lit. a, erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a) Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b) Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c) Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d) Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e) Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheissung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit dem Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 34ter.

Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

Die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Wirtschaftsartikel zeigt deutlich den Bruch mit dem Wirtschaftsideal des endenden 18. und 19. Jahrhunderts, der wirtschaftlichen Freiheit. Man setzt bewußt, und zwar von staatswegen, dem schrankenlosen Konkurrenzkampf, dem ungehemmten Erwerbsstreben einzelner oder ganzer Gruppen einen Damm. Das gesamte Wirtschaftsleben soll — vorläufig zwar noch in einer etwas losen Form einer höheren Staatsidee unterstellt werden. Wenn man der Botschaft des Bundesrates bedenkenlos Vertrauen schenken dürfte, so wäre zwar gemäss Art. 31 die Handels- und Gewerbefreiheit nach wie vor garantiert. Sie müsste nur dort Eingriffe über sich ergehen lassen, wo Missbräuche vorhanden sind, wo durch sie erhebliche und offensichtliche nationale Interessen verletzt werden. Der sehr ausführlich gehaltene Wortlaut des Art. 32 zeigt jedoch deutlich genug, dass der Art. 31 in seinem ursprünglichen Sinn für absehbare Zeit wohl vollständig der Vergangenheit angehören wird.

Zu den eigentlichen Neuerungen der Verfassungsrevision gehört die Möglichkeit der behördlichen Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Berufsverbänden und ähnlichen Wirtschaftsorganisationen. Diese Allgemeinverbindlichkeit ist zwar zu beschränken auf Vereinbarungen und Beschlüsse über die Berufsbildung, die Arbeitsbedingungen mit Einschluss der sozialen Nebenleistungen und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Sie ist mit verschiedenen Kautelen versehen, die einen Missbrauch verhindern sollen. So müssen sie begründeten Minderheitsinteressen einigermassen Rechnung tragen, sie dürfen

die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen und müssen von unabhängigen Sachverständigen befürwortet werden.

Trotz dieser Beschränkung auf gewisse Sachgebiete und fürsorglichen Bestimmungen gegen Missbräuche begegnet die vorgesehene Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung grösstem Misstrauen. Man bezeichnet diese Bestimmung direkt als Schicksalsbestimmung für die ganze Revision. Wenn es in der Tat zu begrüssen war, dass der Staatsapparat von der Beschäftigung mit allen möglichen Wirtschaftsfragen entlastet wurde, so erhalten die Verbände doch durch die allgemeine Verbindlicherklärung eine derartige Machtstellung, dass sie zum Schaden der Interessen des Volksganzen missbraucht werden könnte. Jedenfalls muss verlangt werden, dass vor Einführung der Allgemeinverbindlichkeit ein Ausführungsgesetz die Richtung angibt, in der die bestehenden Gesetze in den Verbänden in der Zukunft gehandhabt werden sollen.

Eine gewisse Garantie gegen die befürchtete schädliche Anwendung der neuen Artikel ist die Bestimmung, dass die in Absatz 1 und 2 des Art. 32 genannten Vorschriften auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden müssen. Dem Volke steht in allen diesen Fragen das ihm in den letzten Jahren so oft nicht gewährte Referendumsrecht zu. Zum Begriff der Gesetzgebung gehört jedoch auch der dringliche Bundesbeschluss. Der Unwille über die Dringlichkeitspraxis des Bundes ist so gross, dass in diesem Falle unbedingt die Aufnahme erschwerender Bestimmungen für den Erlass von dringlichen Bundesbeschlüssen gefordert werden muss. Durch folgende Redaktion von Absatz 3 des Art. 32 könnte bestimmt dem weitverbreiteten Misstrauen gegenüber dem Gesetzeswerk entgegengearbeitet werden:

«*Die in Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften werden nur auf dem Wege der Gesetzgebung unter Ausschluss dringlicher Bundesbeschlüsse erlassen.*»

Die vorgesehene Berücksichtigung der Mitwirkung der Kantone gibt auch zu gewissen Bedenken Anlass. Eine zu weit gehende Kompetenzerteilung an die Kantone in wirtschaftlichen Fragen führt zu einer Zersplitterung, die der erstrebten Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte des ganzen Landes sehr nachteilig sein und vor allem auch sich zum Schaden gewisser Minderheitsgruppen auswirken könnten.

Wie ist nun die Stellung der Genossenschaften zum vorgeschlagenen Gesetzeswerk?

Hierüber soll in der nächsten Nummer Näheres ausgeführt werden. (Fortsetzung folgt.)

Die Genossenschaften vor dem Nationalrat und Ständerat.

Die Diskussion anlässlich der Beratung des nun um 2 Jahre verlängerten Warenhausbeschlusses hat dazu geführt, dass, wie schon in den Jahren 1933 und 1935, das Parlament sich sehr intensiv mit dem Genossenschaftswesen beschäftigen musste. Die Beratung der Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung wird von neuem wieder Anlass geben, den Genossenschaftsgedanken vor den höchsten gesetzgebenden Behörden unseres Landes zu verteidigen. Mit Genugtuung konnte als Resultat der Debatte um den Warenhausbeschluss festgestellt werden, dass das Verständnis für die Ziele und die Arbeit der Genossenschaftsbewegung doch einen Fortschritt verzeichnen darf. Trotz der Einschränkungen, denen unsere Vereine auch unter dem neuen Warenhausbeschluss noch unterstehen, ist die in demselben verankerte, mit grossen Mehrheiten im Parlament erreichte Anerkennung der Genossenschaften als Wirtschaftsgebilde besonderer Art eine bemerkenswerte Errungenschaft. Es ist zu hoffen, dass sich das Parlament den Postulaten der Genossenschaftsbewegung auch bei der Neufassung der Wirtschaftsartikel nicht verschliessen wird.

Im Hinblick auf die intensive Beschäftigung des Parlaments mit Genossenschaftsfragen dürfte es von Interesse sein, sich einigermassen ein Bild über die Stellungnahme der Parlamentarier, die sich an der Diskussion über die Genossenschaften beteiligt haben, zu machen. Wir bringen deshalb im Folgenden auf Grund des amtlichen stenographischen Bulletins der Bundesversammlung einige diesbezügliche kürzere Auszüge aus Voten von Nationalräten und Ständeräten, wobei die Voten in französischer Sprache übersetzt wurden. (Hervorhebungen von uns.)

* * *

Meyer-Luzern, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Bevor der Bundesrat sich entschied, hat er eine Reihe von Verbänden konsultiert. Von sämtlichen Vereinigungen aus dem in F[illegible] kommenden Wirtschaftsgebiet wurde ei[illegible]ge-stellt, dass das Fortbestehen e[illegible]e im Detailhandel nicht in Abre[illegible]-den könne.

Ein Vertreter der genossen[illegible]-bände erklärte sich mit einer V[illegible] tigkeitsdauer auf dem Wege [illegible] beschlusses einverstanden. [illegible] genossenschaften von den [illegible] mungen ausgenommen wür[illegible] regierungen wurden vom Bun[illegible]nahme eingeladen. Das geschah mit [illegible] vom 21. April dieses Jahres.

Die Kantone sprachen sich in ihrer übergrossen Mehrheit für eine Verlängerung des dringlichen Bundesbeschlusses aus.

Anderseits gingen die konsultierten Verbände in ihrer Auffassung sehr erheblich auseinander. Angefragt wurde der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Grossistenverband, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die Schweizerischen Angestelltenverbände und der Landesverband freier Schweizer Arbeiter.

Gottret, Berichterstatter der Mehrheit: Was der Staat wünscht, meine Herren, ist nicht das Verschwinden, nicht den Tod der Genossenschaften, wir möchten nur ihre Tätigkeit während der nächsten 2 Jahre einschränken und nichts anderes.

Höppli: Nun möchte ich auf den Ursprung dieses Bundesbeschlusses zurückkommen. Den Urhebern desselben schwebte die Idee vor, die Warenhäuser, Kaufhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Migros A.-G. zu verbieten oder der Erweiterung vorzubeugen. Haben die Bundesbeschlüsse, die jetzt zu Ende gehen, das erreicht, was gewollt wurde? Ich glaube, diese Frage verneinen zu müssen. Der Erfolg ist ausgeblieben, man hat diesen jetzt bestehenden Grossgeschäften, die ich soeben genannt habe, höchstens Monopolstellung verliehen, hat die Kon-

sumenten in ihre jetzt bestehenden Läden gejagt, und alle diese Grossbetriebe sind im Schatten dieses Bundesbeschlusses erst recht gross geworden.

Schliesslich sind diese Bundesbeschlüsse zur ärgsten Schikane für die Genossenschaften geworden: sie haben sich gegen diese gerichtet, die man ursprünglich ja gar nicht treffen wollte. Man wollte die Genossenschaften diesem Beschluss nicht unterstellen, und der Bundesrat — ich verdanke ihm das — hat von jeher den Standpunkt vertreten, dass die Selbsthilfegenossenschaften nicht betroffen werden sollen. Dann kam der Bundesratsbeschluss zum Fall Coldrerio, der die Konsumvereine ganz fälschlicherweise zu Filialen des Verbandes schweiz. Konsumvereine stempelte. Wenn die Herren Juristen, die den Bundesrat instruiert haben, definierten: «Wenn der Bezugszwang der Vereine vom Verband schweiz. Konsumvereine statutarisch festgelegt wird, so sind sie damit Filialen dieses Verbandes», dann hätten die gleichen Juristen auch die Statuten des Verbandes der Konsumvereine und der einzelnen Genossenschaften allgemein überprüfen sollen, und hätten wahrscheinlich entdeckt, dass wirtschaftlich, finanziell und juristisch die einzelnen Konsumvereine eigene Körperschaften sind und nicht Filialen des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Nach diesem Coldrerio-Beschluss war das Mass des Aergers voll.

Die privaten Detailgeschäfte, so behaupte ich, fallen den Genossenschaften nicht zum Opfer, wenn sie richtig geführt werden und sich auf der Höhe der Zeit halten. Wenn sie sich auf ihre Selbsthilfe und Selbstschutz besinnen, wozu erfreuliche Anfänge vorhanden sind, so bin ich überzeugt, dass die Detailläden die Konkurrenz der Genossenschaften sehr gut zu ertragen vermögen.

Wir freuen uns, dass Herr Bundesrat Obrecht und auch die grosse Kommissionsmehrheit das Unrecht an den Selbsthilfegenossenschaften gutmachen wollen. Der Art. 6 dient diesem Bestreben, indem er nun festlegt, dass die Selbsthilfegenossenschaften, die vor dem Mai 1935 bestanden haben, in Zukunft dem Bundesbeschluss nicht mehr unterstellt werden sollen. Wir danken im Namen der Genossenschaften für das Entgegenkommen und möchten Sie bitten, diesen Vorschlägen von Bundesrat und Kommissionsmehrheit sich möglichst einhellig anzuschliessen.

Cottier: Wir müssen soweit kommen, dass gewisse Unternehmungen verschwinden, vollständig verschwinden. Ich denke vor allem an zwei. Ich werde ihren Namen nicht nennen, um ihnen nicht bis zu ihrem zwangsläufigen Verbot Propaganda zu machen. Nach diesem Verbot werden wir bestimmt das Los von Tausenden von unabhängigen Arbeitern bessern können, allen denjenigen, die nur eines wünschen: leben und leben lassen.

Robert: Sie haben entschieden, meine Herren Detaillisten, zu eifrige Freunde; indem Sie die Schaffung und Existenz von bewährten Unternehmen, die bestimmt gute Dienste leisten, begrenzen, einschränken oder gar hindern wollen, schaden Sie schlussendlich der Sache derjenigen, die Sie verteidigen. Es würde nach meiner Ansicht ein sehr schwerer Irrtum bedeuten, wenn von dieser Versammlung die Beschlüsse der Kommission des Ständerates gegen die Genossenschaften Billigung erfahren würden. Wenn man den Bogen zu stark spannt, springt er.

Die Genossenschaften einzuschränken, heisst die legitimen Interessen der Konsumenten zu verletzen. Ich frage Sie, kann man den Genossenschaften die gleichen Vorwürfe wie den kapitalistischen Filialunternehmungen machen? Die Genossenschaften bezahlen ihr Personal ohne Zweifel entgegenkommender als viele grosse und kleine Handelsunternehmungen. Sie beschäftigen sich viel mehr als andere Unternehmungen mit den Arbeitsbedingungen des Personals, selbst desjenigen, das die Waren fabriziert. Sie rauben nicht brutal einem Konkurrenzunternehmen, das neben ihnen arbeitet, mit verderblichen Handelsmethoden die Existenz.

Ich glaube, dass zum Schutze der Interessen des Kleinhandels Massnahmen ergriffen werden müssen, wir können nach meiner Ansicht jedoch keinem Beschlusse zustimmen, der sich gegen die Genossenschaften richtet.

Durch die Unterstellung der Genossenschaften unter den Beschluss leisten die Freunde des Kleinhandels, nach meiner festen Ueberzeugung, denselben einen schlechten Dienst. Was wird die Folge sein? Die Anhänger der Genossenschaften, die bei uns sehr zahlreich sind — sie zählen immerhin die respektable Zahl von Hunderttausenden — werden sich natürlich gegen diese Massnahmen mit den Herren der berühmten kapitalistischen Filialunternehmungen, die von den Anhängern des Kleinhandels so heftig verurteilt werden, zusammentun. Man leistet deshalb, nach meiner Ansicht, dem Kleinhandel keinen guten Dienst, wenn man die Genossenschaften dem Beschluss unterstellt. Man sage uns nicht, es sei unlogisch, die Genossenschaften auf der Seite zu lassen, nein, die Organisation der Warenhäuser und diejenige der Genossenschaften ist ganz und gar verschieden. (Fortsetzung folgt.)

Die Internationale Genossenschaftliche Agentur.

Ihr Aufbau und ihre Tätigkeit.

(Mitg.) Im Juni 1937 wurde von dem Exekutivausschuss der Internationalen Genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaft beschlossen, eine Agentur unter dem Namen «International Co-operative Agency Ltd.» in London zu gründen (s. auch Schweiz. Konsum-Verein Nr. 37, 1937; die Red.). Diese Agentur ist jetzt gemäss dem englischen Genossenschaftsgesetz als Genossenschaft eingetragen.

Mitglieder.

Die genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaften der folgenden Länder sind bereits Mitglieder der Agentur: England, Tschechoslowakische Republik*), Schweiz, Polen, Estland, Schottland, Finnland, Belgien, Holland, Frankreich, Österreich, Palästina, Schweden.

Jede dieser Grosseinkaufsgesellschaften wird zur Bildung des Anfangskapitals der Agentur eine bestimmte Summe beitragen, die die Ausgaben decken soll, bis die Agentur ein genügendes eigenes Einkommen hat. Eine Kommission im Verhältnis zu dem durch die Agentur getätigten Umsatz wird zu zahlen sein, die es derselben erlauben wird, ihre Unkosten zu decken. Der sich ergebende Überschuss wird den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen gezahlten Kommission rückvergütet werden.

*) Grosseinkaufsgesellschaft der Genossenschaften (V. D. P.) und «gec», Produktions- und Grosseinkaufsverband für Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen.

Dem englischen Gesetz zufolge mussten aber zwei Drittel des Gesamtkapitals in Form von Anleihen aufgebracht werden.

Die Agentur wird auf demokratische Weise von den Mitgliedern kontrolliert werden, und die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den angeschlossenen Organisationen an einer Generalversammlung gewählt.

Die Gründung einer Internationalen Genossenschaftsagentur, d. h. einer zentralen Genossenschaftsorganisation, durch die die Mitglieder die Überseegüter direkt beziehen könnten, ist die Erfüllung eines seit langem von der Internationalen Grosseinkaufsgesellschaft und ihren Mitgliedern gehegten Wunsches.

Die Hauptfunktionen der Agentur werden sein:

1. Als Verkaufsagent und Vertreter der Überseespediteure für den genossenschaftlichen Handel tätig zu sein;
2. als Vermittler und allgemeiner Einkaufsagent zu dienen;
3. als Verkaufsagent für die angeschlossenen Organisationen tätig zu sein.

Bis jetzt wurden die von der Mehrzahl der Grosseinkaufsgesellschaften eingeführten Güter im allgemeinen durch örtliche oder europäische Vertreter der Überseespediteure gekauft. Durch den Einkauf dieser Güter durch die Agentur hofft man, engere wirtschaftliche Beziehungen zu den Produktionsquellen anzuknüpfen und gleichzeitig die Kaufkraft der einzelnen Mitglieder zu steigern. Es werden Versuche gemacht, um für die Agentur die direkte Vertretung des europäischen Genossenschaftshandels von einer möglichst grossen Zahl Überseeproduzenten zu bekommen und auf diese Weise die zahlreichen europäischen Agenten, durch deren Hand der Genossenschaftshandel bis jetzt ging, zu ersetzen. In jenen Fällen, in denen es unmöglich erscheinen wird, eine solche Vertretung zu erwirken, wird die Agentur als gewöhnlicher Vermittler handeln, d. h. sie wird Anfragen von ihren Mitgliedern bekommen und möglichst gute Angebote von Lieferanten zu erhalten suchen.

Die Agentur wird in keiner Weise selbst einkaufen oder gegen Kredite verkaufen, sondern sie wird immer nur gemäss genauen Aufträgen der Mitgliederorganisationen handeln. Jedes Mitglied wird ersucht, durch eine Geldsumme seine Aufträge, aus denen sich Zahlungsverpflichtungen ergeben könnten, zu decken.

In Ländern, in denen Devisen- oder andere Einschränkungen die Mitglieder an der Zur-Verfügung-Stellung derartiger Geldsummen hindern, wird die Agentur sich bemühen, die finanzielle Seite durch ihre oder andere Banken für die Mitglieder, auf deren Rechnung ein Einkauf oder andere Transaktionen zu unternehmen sind, zu regeln.

Als Verkaufsagent ihrer Mitglieder wird die Genossenschaftsagentur sich bemühen, die Artikel, welche die Mitglieder ausführen wollen, abzusetzen.

Mit der Verwaltung der Agentur wurde Herr W. Dijkstra von der Genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaft «De Handelskamer», Rotterdam, beauftragt. In Anbetracht der Unterstützung durch die Mitgliedsorganisationen scheint der Erfolg der Agentur sichergestellt zu sein. Eine neue und lebenskräftige Organisation wurde somit auf dem Gebiete des Internationalen Genossenschaftswesens geschaffen.

Kommt die Umsatzsteuer?

Der wachsende Finanzbedarf des Bundes macht das Auffinden immer weiterer Finanzquellen notwendig. Vor allem ist es die Wehrbarmachung und Wehrbarerhaltung unseres Landes, die den Bund zwingt, in Zukunft in noch vermehrtem Maße die finanzielle Leistungskraft des Schweizer Volkes zu beanspruchen. Noch im Laufe dieses Jahres sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, die sowohl eine Sanierung des Bundeshaushaltes herbeiführen, wie auch die Beschaffung weiterer Mittel ermöglichen sollen, um den steigenden Ansprüchen gerecht zu werden. Mit wenig Freude wird die schweizerische Verbraucherschaft den Art. 42bis im Beschlussentwurf über die Revision der Finanzartikel der Bundesverfassung zur Kenntnis nehmen, der dem Bund die Möglichkeit zur Einführung einer Umsatzsteuer gibt. Der Artikel hat folgenden Wortlaut:

«*Reichen die in Art. 42 genannten Einnahmen zur Erfüllung der dem Bund durch Verfassung, Gesetzgebung und Verträge auferlegten Verpflichtungen, einschliesslich der Schuldentilgung, nicht aus, um den Finanzhaushalt trotz strenger Sparsamkeit dauernd im Gleichgewicht zu erhalten, so kann der Bund den Umsatz von Waren besteuern.*

Von Waren, die im Inland der Umsatzsteuer unterliegen, ist zum Ausgleich der inneren Belastung eine entsprechende Abgabe bei der Einfuhr zu erheben.

Von der Steuerpflicht sind befreit die unentbehrlichen Lebensmittel, der Liegenschaftenverkehr, die für die Exportindustrie notwendigen Roh- und Hilfsstoffe sowie die Lieferung von Waren ins Ausland. Die Bundesgesetzgebung kann weitere Befreiungen von der Steuerpflicht festsetzen.

Vom Reinertrag der Umsatzsteuer fällt ein Zehntel den Kantonen zu.

Nach Inkrafttreten dieses Artikels dürfen die Kantone den Umsatz von Waren, für die dem Bund das Besteuerungsrecht zusteht, keinen neuen Steuern unterwerfen.

Der Vollzug dieser Bestimmungen erfolgt auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.»

Wie aus dem dritten Absatz dieses Artikels hervorgeht, sollen die «unentbehrlichen Lebensmittel» von einer Steuerpflicht befreit sein. Wenn sich die Finanzlage des Bundes in der Tat in Zukunft noch derart verschlechtern sollte, dass man zur unsozialsten aller Steuern greifen müsste, so muss jedoch jetzt schon dafür gesorgt werden, dass der Kreis dieser «unentbehrlichen Lebensmittel» eindeutig und möglichst weit gezogen wird. Da die Wirtschaftskrise schon wieder schärfere Formen anzunehmen beginnt, ein merkliches Steigen der Einkommen im allgemeinen für die nächste Zukunft nicht zu erwarten ist und wohl auch die Lebensmittel im Preise nicht stark sinken werden (siehe die Lage in der schweizerischen Milchwirtschaft), muss unbedingt verhindert werden, dass die Lebenshaltung in ungebührlicher Weise noch weiter durch Steuern verteuert wird. Ohne Erschöpfung der übrigen Steuerquellen darf an eine Einführung der Umsatzsteuer nicht gedacht werden.

Freiwillige Beschränkung der Zahl der Detailhandelsgeschäfte?

Der Warenhausbeschluss hat bekanntlich nicht die gewünschte Erleichterung für den Detaillistenstand gebracht. Die revidierten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung eröffnen für die Optimisten in jenem Stand gewisse Perspektiven, jedoch bis zur Annahme und zur Überzeugung des Schweizervolkes von der Nützlichkeit der gewünschten Einschränkungsmassnahmen wird noch ein so grosser Zeitraum verstreichen, dass für die Mängel im gesamten privaten Warenvermittlungsapparat in der nächsten Zeit keine entscheidende Abhilfe zu erwarten ist. In der Detaillisten-Zeitung wird wohl auch aus diesem Grunde die Initiative ergriffen, um nach Möglichkeit auf freiwilligem Wege die Detailhandelsgeschäfte, die ja bekanntlich am meisten unter der Übersetzung leiden, in ihrer Zahl zu beschränken. Es wird darauf hingewiesen, dass Läden fortgesetzt ihre Besitzer wechseln, weil der Inhaber sein Auskommen nicht findet, dass andere Läden durch Ableben des Ladenbesitzers eingehen. Durch gemeinsames Vorgehen von Industrie und Grosshandel sollte man nun — entsprechend dem Vorschlag im erwähnten Blatte — zu erreichen suchen, dass neue Kunden nur im Einvernehmen mit den Detailhandelsorganisationen und nach einwandfreier Feststellung des Bedürfnisses durch Fachleute beliefert werden. Im Zusammenhang damit wird auch erwähnt, dass im Rauchwarenhandel eine ähnliche Vereinbarung bereits besteht. Hier darf kein Grossist und kein Fabrikant ein neues Rauchwarengeschäft ohne Zustimmung des Tabakverbandes beliefern. Wenn im Lebensmittel- und Schuhwarenhandel der gleiche Weg beschritten würde, so würde sich die Zahl dieser Läden von Jahr zu Jahr verringern. Neue Läden könnten nur dort aufkommen, wo das Bedürfnis durch Fachleute einwandfrei festgestellt ist.

Die praktische Möglichkeit der Durchführung dieses Vorschlages wird positiv beurteilt. Alles hängt von dem Willen der Zusammenarbeit der Detailhandelsverbände, der Industrie und der Grossisten ab. Es wird betont, dass, wenn der ernste Wille vorhanden sei, der Plan gelingen müsse, die Eröffnung neuer Geschäfte zu verhindern und lebensunfähige Geschäfte endgültig zu eliminieren. — Die Mitglieder des Detailhandelsverbandes werden aufgefordert, ihre Meinung zu der angeschnittenen Frage schriftlich bekannt zu geben.

Der neuesten Aktion des Detaillistenverbandes, der auch hier auf dem Wege der Selbsthilfe gewisse Rationalisierungsmassnahmen durchführen will, dürfte schon im Hinblick auf die wünschbare Ausschaltung weiterer staatlicher Eingriffe in das Wirtschaftsleben allgemeines Interesse entgegengebracht werden.

Verschiedene Tagesfragen.

Prof. Laur verteidigt die Preispolitik der Käseunion. «Zur Zeit der Abwertung des Schweizerfrankens waren in den Kellern der Käseunion relativ kleine Vorräte an Käse, und es bestund gleichzeitig eine so starke Nachfrage im Inlande, dass die Käseabgabe in Rücksicht auf die Sicherstellung der Inlandsversorgung beschränkt werden musste. Die Union hat deshalb ihre Preise in ausländischer Valuta nicht herabgesetzt und somit für ihre Lieferungen in einzelne Länder mehr Schweizerfranken erhalten als vorher. Allmählich stieg jedoch die inländische Käseproduktion an. In Deutschland hinderte der Umstand, dass man den schweizerischen Kapitalgläubigern sehr erhebliche Devisenbeträge zur Verfügung stellte und so für den Käse zu wenig übrigblieb, die volle Ausnützung der günstigen Absatzverhältnisse. In Frankreich wurde die Kaufkraft durch die Wirtschaftskrise geschwächt, so dass der Absatz dort zurückging.

Man hat der Käseunion vorgeworfen, ihre Preispolitik sei schuld am Rückgang des Exportes. Eine nähere Prüfung der Zahlen zeigt nun aber, dass der Exportrückgang in der Hauptsache nur von Frankreich und Belgien herrührt, von zwei Ländern, die mit der Schweiz abgewertet haben und wo infolgedessen eine Herabsetzung der Preise wegen der Frankenabwertung überhaupt nicht in Betracht kam. In den ersten elf Monaten des Jahres 1937 betrug der Export nach diesen Ländern 207 Wagenladungen weniger als im Jahre 1936. Der gesamte Käseexport nach allen Ländern ist aber in der gleichen Periode nur um 140 Wagen gesunken. Gerade nach denjenigen Ländern, in denen die Käseunion nach der Abwertung und heute noch mehr Schweizerfranken löste als vorher, nämlich nach Deutschland, Italien und den Vereinigten Staaten, ist der Export grösser als vor der Abwertung.

Die folgenden Zahlen beweisen schlagend die Haltlosigkeit der gegen die Preispolitik der Käseunion erhobenen Vorwürfe:

1. Nach Ländern, die selbst abwerteten und wo somit die schweizerische Abwertung ohne Einfluss war:

Käseexport Januar-November	1936	1937
Italien	24,349 q	27,397 q
Frankreich	61,835 »	41,936 »
Tschechoslowakei	2,621 »	2,822 »
Belgien	5,991 »	5,178 »
Holland	236 »	275 »
Summa	95,032 q	77,608 q

2. Nach Ländern, in denen die Abwertung des Schweizerfrankens eine Preisermässigung erlaubt hätte:

	1936	1937
Deutschland	17,668 q	21,112 q
Grossbritannien	2,720 »	2,502 »
Vereinigte Staaten	20,596 »	21,568 »
Alle andern Länder	4,565 »	3,779 »
Summa	45,549 q	48,961 q
Total-Ausfuhr Januar bis November	140,581 q	126,569 q

Hätte die Käseunion genügend Devisen gehabt, um die starke deutsche Nachfrage ausnützen zu können, so hätte die Exportmenge die letztjährige Ausfuhr ganz oder nahezu erreicht. Die steigende Milchproduktion macht nun aber eine Mehrausfuhr dringend notwendig.»

Milchwirtschaft und Subventionen. «Es ist der Wunsch des Zentralverbandes, die Bundeskasse für die weitere Milchpreisstützung so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Die Milchwirtschaft möchte am liebsten überhaupt nicht mehr subventionsgenössig sein. Leider gestattet die harte Wirklichkeit noch nicht, auf diesem Standpunkt konsequent zu verharren. Dagegen verträgt sich die heutige Situation nicht mehr länger mit der in Konsumentenkreisen viel zu wenig bekannten Tatsache, dass sowohl Butter als Käse im Inland unter den Selbstkosten verkauft werden. Die Einbusse, die der Stützungsfonds aus diesem Grunde erleidet, ist auf annähernd 20 Millionen Franken zu veranschlagen. Diese grosse Summe muss sich der Zentralverband als «Subvention» ankreiden lassen, weil die Verbraucher von Butter und Käse den Milchpreis von 20 Rp. nicht voll bezahlen. Wir verkennen die Schwierigkeiten und Gefahren der Anpassung dieser Produktenpreise an den Milchpreis, speziell bei der Butter nicht und halten gewisse Rücksichten für unerlässlich, um einen unerwünschten Konsumrückgang möglichst zu vermeiden. Ohne dass der Konsument aber auf irgendeinem Wege auf einen Teil seines bisherigen Preisvorteiles verzichtet, lässt sich die Lösung des Milchpreisproblems künftig gar nicht mehr denken.» Schweiz. Zentralblatt für Milchwirtschaft.

Distanzierung von Duttweiler im Interesse aller Lohnerwerbenden. Einem Einsender in der «P. T. T.-Union», dem Organ des Verbandes schweizerischer Post-, Telephon- und Telegraphenangestellten, der die Konsumenten verteidigt, die wegen geringen Einkommens, Gehaltsabbaues, Teuerung der Lebensmittel usw. die billigsten Einkaufsquellen aufsuchen, hat der Redaktor des Blattes u. a. darauf hingewiesen, dass es fraglich sei, ob man dabei immer am besten fahre, und betont: «Wichtig ist aber auf alle Fälle, dass das Migrossystem als ein solches erkannt wird, das zu Lohndrückereien und somit zu immer grösserem Zerfall der Wirtschaft führt.» «Es liegt ganz sicher im höchsten Interesse aller Lohnerwerbenden, wenn vor Herrn Duttweiler und seinen Methoden und ganz besonders auch vor seinem politischen «Landesring» alle Lohnerwerbenden auf das eindringlichste gewarnt werden.»

† Adolf Bolliger.

«Mitten im Leben sind wir vom Tod umgeben.» An diese alten Dichterworte wurden wir erinnert, als uns wie ein Blitz aus heiterem Himmel die schmerzliche Kunde erreichte, dass unser Mitarbeiter und Kollege Adolf Bolliger in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar an den Folgen eines Unfalles mit nachfolgender Lungenentzündung gestorben ist. Ein kurzes, schweres Krankenlager hat unseren Chef des Warengeschäftes und Adjunkt der Verwaltungskommission jäh von uns genommen, der Familie den Ernährer, zwei Töchtern den treubesorgten Vater entrissen.



Adolf Bolliger, geboren am 1. Januar 1894, von Schmidrued (Aargau), trat am 1. Juli 1927 in die Dienste des Lebensmittelvereins Zürich, als gute Stütze von Herrn M. Maire, der damals die Leitung und Reorganisation der Genossenschaft besorgte. Im Jahre 1933 wurde Adolf Bolliger zum Vorsteher des Warengeschäftes des L. V. Z. bestimmt, in welcher Eigenschaft er unserer Genossenschaft wertvolle und grosse Dienste leistete. Schon Jahre vorher wurden ihm die Lebensmittelhalle im St. Annahof und andere Betriebe zur Leitung übertragen, auch hier mit wachsendem und andauerndem Erfolg. 10 ½ Jahre lang führte er die Protokolle über die Verhandlungen der Verwaltungskommission.

Adolf Bolliger war Genossenschafter durch und durch. Seine ganze Lebensarbeit verlief in der Bahn der Genossenschaftsbewegung.

Die kaufmännische Lehre absolvierte er 1910/13 im Konsumverein Baden. Dann verbrachte er drei Jahre in den Betrieben der Firma Klaus S. A. in Le Locle (1913/1916). In diese Jahre fällt die Erfüllung der Grenzdienstpflicht, welche Zeit unseren Mitarbeiter als strammen Fourier sah. Immer vorwärts strebend, folgten 2 ½ Jahre als Buchhalter im Konsumverein Baden, ein Jahr Buchhalter im Konsumverein Davos, als Verwalter im Konsumverein Suhr und Ladenkontrolleur im Allgemeinen Konsumverein Luzern. Im Frühjahr 1922 erfolgte seine Berufung als Verwalter an den Allg. Konsumverein Erstfeld und Urner Oberland, eine Genossenschaft mit vielen Eigenbetrieben und anderthalb Millionen Franken Umsatz. Diese von 1922 bis 1925 dauernde Verwaltertätigkeit in Erstfeld war sehr erfolgreich und zeigte unseren Mitarbeiter als glänzenden Reorganisator. Dann leitete er während zwei Jahren eine bäuerliche Produzentengenossenschaft, um, wie bereits erwähnt, am 1. Juli 1927 in die Dienste des L. V. Z. zu treten. Der Aufstieg unserer Genossenschaft nach der Reorganisation war ihm nach eigener harter Mühe und Mitarbeit Freude und Belohnung. Nie drängte er sich hervor, aber das einmal gesteckte Ziel verfolgte er beharrlich, die gestellte Aufgabe erfüllte er restlos.

Adolf Bolliger hatte einen ausgeprägten Sinn für praktische kaufmännische Organisation und rationelle Gestaltung und Abwicklung aller Geschäfte, wobei er die Interessen der Genossenschaft mit Zähigkeit zu wahren verstand. Sein Wort war Ja oder Nein und dabei blieb er. Solche ganzen Männer braucht die Genossenschaftsbewegung auch in Zukunft, auch wenn sie, wie unser leider so früh gestorbene Mitarbeiter, ihr gutes Herz nicht auf den Händen vorantragen, sondern ihre Güte und ihren Gerechtigkeitssinn hinter einer eher rauhen Schale oder Geste zu verbergen suchen. Um die Interessen der Genossenschaft zu wahren, braucht es Eigenwillen. Auch diese Eigenschaft besass der Dahingeschiedene, und da liess er von niemandem an sich herummodeln. Er blieb sich selber und damit unserer Sache treu. Eine gewisse Zurückhaltung und skeptische Beurteilung von neuen Plänen entsprang der Sorge um das Ganze und ist uns Beweis dafür, dass er es mit der Genossenschaft immer gut gemeint hat.

Wir sprechen im Namen unserer Behörden und des Personals den schwergeprüften Hinterlassenen, der trauernden Gattin und den beiden Töchtern unser herzliches Beileid und Mitempfinden aus. Unsere innige Anteilnahme sei ihnen ein kleiner Trost in schwerem Geschick.

Eine grosse Trauergemeinde nahm am Sonntag, den 9. Januar, in Suhr bei Aarau Abschied und gab dem allzufrüh Verstorbenen das letzte Geleite. Redaktor Heeb, Vizepräsident der Verwaltungskommission des L. V. Z., sprach im Namen von Behörden und Personal des L. V. Z., sowie auch im Namen des V. S. K., der sich ebenfalls durch viele Herren vertreten liess, ehrende und erhebende Abschiedsworte.

E. Rudin,
Geschäftsleiter des L. V. Z.

Volkswirtschaft

Schwankende Rohstoffpreise 1937.

Die Weltrohstoffmärkte standen 1937 im Zeichen ausserordentlich grosser Preisschwankungen. Bis zum Frühjahr setzte sich die schon 1936 begonnene Aufwärtsbewegung rapid fort. Von dieser Preishausse wurden sämtliche Rohstoffe, pflanzliche, tierische und mineralische, mitgerissen. Verursacht war dieser allgemeine Rohstoffhunger einerseits durch die internationale Wirtschaftsbelebung und anderseits durch die Aufrüstung (wenigstens bei den Metallen). Ein grosser Teil der Hausse ist jedoch auch lediglich auf die Spekulation zurückzuführen.

Die steigenden Preise reizten überall zur Ausdehnung der Erzeugung; die internationalen Kartelle lockerten ihre Produktionsbeschränkungen. Das vermehrte Angebot und gleichzeitig die ungünstigen Meldungen über die Wirtschaftsentwicklung in den Vereinigten Staaten führten dann im Frühjahr zu einem Umschwung auf den Warenmärkten, der sich für einzelne Waren direkt in einem Preiszusammenbruch äusserte. Seit dem März war das Weltpreisniveau in ständigem Rückgang

begriffen. Die grossen Schwankungen sind ersichtlich aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Preisnotierungen einiger wichtiger Welthandelswaren:

Ware	Usanz	31. Dez. 1936	25. März 1937	30. Dez. 1937
Weizen	Chicago, cts. je bushel	135.13	140.87½	90.00
Kaffee	New-York, Rio, cts. je lb.	7.16	7.11	4.32
Baumwolle	New-York, middl., cts. je lb.	13.00	14.55	8.35
Rohzucker	London, sh. je cwt.	5.58	6.63½	6.21
Wolle	Bradford, d. je lb.	38.00	39.00	30.50
Kupfer	London, Elektrol. Lst. je lt.	54.25	79.00	43.50
Zinn	London, Stand., Lst. je lt.	233.13	302.50	183.50
Blei	London, gew., Lst. je lt.	28.38	31.75	15.53
Zink	London, gew., Lst. je lt.	19.94	33.56	14.91

Die stärksten Preiseinbrüche haben die Metalle erlitten. Sie verzeichnen Ende Dezember gegenüber ihrem höchsten Stand im März einen Rückgang von 40—60 Prozent. Die internationale Rüstungshochkonjunktur hatte im Frühjahr, im Zusammenhang mit der Wirtschaftsbelebung und der Spekulation, zu einem starken Preisauftrieb für sämtliche Metallrohstoffe geführt. Der Bedarf für Rüstungszwecke war dabei teilweise überschätzt worden. Auch infolge des wirtschaftlichen Rückschlages in den U. S. A. liess die Nachfrage nach, so dass das inzwischen vergrösserte Angebot (Produktionsausdehnung, die der Nachfrage nachhinkte) auf die Preise drückte.

Bei Baumwolle ist der Preisfall bedingt durch ein Ueberangebot. Die Welternte pro 1937/38 wird auf rund 38 Millionen Ballen geschätzt, was gegenüber dem Mittel von etwa 25 Millionen in den Jahren 1926—1935 eine Produktionsvermehrung von über 50% bedeutet. Dazu kommen grosse Vorräte, so dass man mit einem gesamten Baumwollangebot von 51 Millionen Ballen rechnet. Auf der Nachfrageseite steht dieser Zahl ein bisheriger Jahreshöchstverbrauch (1936/37) von nur 31 Millionen Ballen gegenüber. Für 1938 ist jedoch mit einem Konsumrückgang zu rechnen. Eine Preiserholung kann deshalb nicht erwartet werden, es sei denn durch künstliche Stützungen.

Dem Einfluss der Baumwollbaisse konnten sich auch die Wollpreise nicht entziehen, obwohl hier kein solches Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage besteht; freilich ist der Rückgang hier bedeutend geringer.

Aehnlich wie auf dem Baumwoll- ist die Lage auf dem Weizenmarkt. Die Preise standen am Jahresende 1937 etwa 33% unter jenen von Ende Dezember 1936. Die Welterzeugung überstieg jene der vorangegangenen Jahre; zu der Angebotsvermehrung hat namentlich Amerika beigetragen, aber auch in den meisten übrigen Weizen anbauenden Ländern hat der Ertrag zugenommen.

Etwa im gleichen Ausmass bewegen sich die Preisverluste für Kaffee, während die Zuckerpreise gegenüber dem Vorjahr eine merkliche Erholung aufweisen.

Die Preisgestaltung auf den Weltmärkten im Jahr 1938 wird weitgehend von der Konjunkturlage in den Vereinigten Staaten, als grössten Rohstoffkonsumenten, bestimmt werden. Gelingt es dort, den gegenwärtigen Kriseneinbruch zu überwinden, so ist mit einer steigenden Preistendenz zu rechnen. Sollte es sich jedoch nicht nur um einen vorübergehenden Rückschlag, sondern um den Beginn einer neuen langen Depressionsperiode handeln, so würden das selbstverständlich in erster Linie auch die Rohstoffpreise zu spüren bekommen.

L.

Kurze Nachrichten

Der Lebenshaltungskostenindex verbleibt im Dezember 1937 auf dem Vormonatsstand von 137,8 gegenüber 132,0 zu Ende Dezember des Vorjahres. Seit Jahresfrist beträgt die Erhöhung 4,4 %, seit dem September 1936 5,6 %. Die Gruppenziffer für Bekleidung wird mit 124, diejenige für Heizung, Beleuchtung und Reinigung mit 116 fortgeschrieben.

Der Grosshandelsindex für Nahrungsmittel, industrielle und landwirtschaftliche Roh- und Hilfsstoffe stellt sich Ende Dezember 1937 auf 109,6 (Juli 1914 = 100). Gegenüber dem Stand vor Jahresfrist ergibt sich auf Ende Dezember 1937 eine Indexsteigerung von 2,6 % (Vormonat plus 4,2 %), gegenüber dem Stande unmittelbar vor der Abwertung eine solche von 17,3 %.

Aus der Praxis

Das Experiment von Wohlen.

Wir gestatten uns, über das «Experiment Wohlen», wie man es zu nennen pflegt, kurz zu orientieren.

Dieses Experiment beruht auf der Wandlung der Verkaufsmethode, bezw. Kalkulation der Verkaufspreise. Der Niedergang des Umsatzes brachte den Gedanken, die Rückvergütung von 9% auf 2% zu reduzieren und dafür die Verkaufspreise tiefer anzusetzen.

Wohlen besitzt eine Industrie mit kleinen Verdienstmöglichkeiten.

Die Gemeinde Wohlen zählt ca. 4500 Einwohner.

Die K. G. Wohlen besitzt zwei Verkaufslokale:

No. I am Postplatz im Zentrum des Ortes und
No. II an der Peripherie.

Die Gemeinde Wohlen ist reich bedacht mit Verkaufsläden, darunter sehr leistungsfähiger Firmen.

Die K. G. Wohlen ist 1914 gegründet worden. Das erste Stadium war ein Strohfeuer, dem durch ungeeignete Verwaltung das Debakel folgte.

Durch eigene Kraft hat sich die Genossenschaft unter der jetzigen Verwaltung aus dem Schlamassel heausgearbeitet; sie steht auf soliden Füssen.

* * *

Es entsteht die Frage: Ist dieses Experiment nachahmenswert?

Vorausgehend der Beantwortung dieser Frage möchten wir auf drei Faktoren aufmerksam machen:

a) Wo die Konsumentenschaft geringes Einkommen erzielt, müssen die Verkaufspreise auch tief gehalten werden, denn die verfügbaren Mittel entsprechen in der Regel auch dem kleinen Einkommen.

b) Tiefe Verkaufspreise ermöglichen aber keine hohe Rückvergütung. Eine Rückvergütung von 9% steht über normal.

* * *

Die Verwaltung der K. G. Wohlen hatte die Ueberzeugung gewonnen, dass tiefste Preise bei den Verhältnissen in Wohlen das Zutreffende sei. Die bisherige Umsatzzunahme hat ihr Recht gegeben.

Wer nur einen Franken zur Verfügung hat, kann nicht Fr. 1.10 ausgeben! Dies ist das Grundsätzliche in der Konsumentenpolitik.

Die öfters erwähnte geringere Umsatzvermehrung im Verkaufslokal II erklärt sich aus der Lage dieser Verkaufsstelle an der Peripherie der Ortschaft.

Dagegen haben wir die Auffassung, dass das, was an einem Orte gut sein kann, an einem andern Orte, mit andern Verhältnissen, es nicht ist.

Ebenso sind wir der Meinung, dass zur Durchführung oder Umgestaltung eines Systems nicht alle Menschen gleich befähigt sind.

Was der eine vollbringt, scheitert beim andern. Es braucht Temperament, Rasse, Ausdauer und Hingebung dazu.

Man kann einfach die Hände nicht in den Hosentaschen halten und den Kopf schlafen legen oder zum Fenster herausschauen, ob die Kunden und Hausfrauen hergelaufen kommen.

Das sind so die Faktoren, welche mitsprechen.

Wo die nötigen Vorbedingungen nicht gegeben sind, ist es nicht ratsam, das «Experiment Wohlen» ebenfalls anzuwenden.

Nicht wenige Verwaltungen sind es, die sich schon die Frage stellten: Wäre es nicht zweckmässiger, die Waren zum Nettopreise oder nur mit einer kleinen Rückvergütung abzugeben?

Da ist in erster Linie darauf hinzuweisen, dass die Konsumvereine indirekt Sparvereine sind, die es den Hausfrauen und Mitgliedern ermöglichen wollen, Ersparnisse im kleinen zu machen, und das können die Mitglieder am besten im Konsumverein, welcher die Rappen sammelt und am Ende des Rechnungsjahres zur Verfügung stellt.

Mit tiefen Nettopreisen kann man zwar auch sparen, aber es geht nicht so leicht vor sich! — also jedes System hat seine zwei Seiten, und diese gilt es an jedem Orte abzuwägen. Im « Experiment Wohlen » wird an die Mitglieder eine Rückvergütung von 2% und an die Nichtmitglieder eine solche von 1% ausgerichtet. Diese geringe Rückvergütung rechtfertigt die weitere Frage, ob die Vorteile der Rückvergütung die Nachteile der Notierungen, Drucksachen, Eintragen bezw. Stempeln, Zeit etc. aufwiegen.

Gewisse Gründe sprechen dafür, andere dagegen.

Schreiber dieser Zeilen neigt zur Auffassung, dass das «Experiment Wohlen» da gegeben ist, wo ähnliche Verhältnisse bestehen wie in Wohlen.

Im Nachfolgenden eine Tabelle, welche über die Umsätze orientiert:

Umsätze:

Verkaufslokale	1936/37	1935/36	Mehr-Umsatz 1936/1937	
I, Postplatz . .	145,900.—	105,752.—	40,148.—	= 38 %
II, Jurastrasse .	141,135.—	119,706.—	21,429.—	= 17,9 %
Total	287,035.—	225,458.—	61,577.—	= 27,3 %

im IV. Quartal:

Verkaufslokale	1937	1936	Mehr-Umsatz	
I, Postplatz . .	37,825.—	31,087.—	6,738.—	= 21,6 %
II, Jurastrasse .	30,510.—	25,918.—	4,592.—	= 17,7 %
Total	68,335.—	57,005.—	11,330.—	= 19,8 %

Dazu ist ergänzend zu erwähnen:

1. die Betriebskosten betragen ca. **5,5 %**;

2. die kapitalkräftige Konkurrenz vermochte bis jetzt die K. G. Wohlen nicht aus dem Felde zu schlagen.

Argus.

Grosse Anstrengungen eines Versandunternehmens.

Wie mitgeteilt wird, hat ein Zürcher Warenhauskonzern unlängst eine Versandabteilung eingerichtet und 250,000 Versandkataloge verschickt. Der grösste Teil der Ware wird zu Epapreisen angeboten. Trotz dieser starken grosskapitalistischen Aktivität in der Vermittlung von Gebrauchsgegenständen brauchen sich vor allem die Konsumgenossenschaften im Konkurrenzkampf nicht benachteiligt zu fühlen. Dank der guten Assortierung unserer einschlägigen Abteilung in Pratteln sind unsere Vereine in der Lage, eine überaus grosse Anzahl von Gebrauchsgegenständen zu Preisen zu liefern, die sich im Rahmen einer wirkungsvollen Konkurrenz befinden. Durch eine rückhaltslose Unterstützung der Bemühungen des V. S. K. werden unsere Vereine in die Lage versetzt, auch den schärfsten Kampfmethoden der Warenhäuser die Spitze zu bieten.

Samstag-Ladenschluss in Frauenfeld.

Die Ladengeschäfte des gesamten Detailhandels von Frauenfeld, mit Ausnahme des Lebensmittelhandels, werden aus Rücksichtnahme für ihre Angestellten ab 1. Januar 1938 an Samstagen um 6 Uhr abends schliessen. Ausgenommen hievon sind die Samstage vor Ostern, Pfingsten und im Monat Dezember, an welchen Tagen der Ladenschluss auf 7 Uhr angesetzt ist.

Bildungs- und Propagandawesen

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel.

In der Berichtswoche erhielten wir Kenntnis von der bereits Mitte November erfolgten Konstituierung eines Genossenschaftlichen Studienzirkels in **Interlaken** und der Gründung eines dritten Zirkels in **Wetzikon** (Zch.) am 4. Januar und eines ersten Zirkels in **Safnern** am 8. Januar. Damit erhöht sich die Zahl der in der deutschen Schweiz bestehenden Zirkel von 50 auf 53 und die Gesamtzahl der Genossenschaftlichen Studienzirkel von 100 auf 103, währenddem die Zirkel der französischen Schweiz mit 48 und die der italienischen Schweiz mit 2 stationär bleiben. In Wetzikon (Zch.) handelt es sich um einen Zirkel, der speziell aus Mitgliedern des Genossenschaftlichen Frauenvereins besteht. Im übrigen verdient auch dieser Verein dafür, dass er es in diesem Winter bereits auf 3 Zirkel brachte, eine Ehrenmeldung.

Winterthur setzt die Berichterstattung im «Genossenschaftlichen Volksblatt» über die Tätigkeit seines Genossenschaftlichen Studienzirkels fort. **Basel** eröffnet einen besonderen Sprechsaal der Studienzirkel in der Lokalauflage des «Genossenschaftlichen Volksblattes». Wir machen auf diese beiden Tatsachen besonders aufmerksam, weil wir feststellen müssen, dass man, namentlich in der deutschen, weniger in der französischen. Schweiz der Mitgliedschaft gegenüber mit der Bekanntgabe von Hinweisen darauf, dass ein Genossenschaftlicher Studienzirkel überhaupt besteht und wie er arbeitet, eine zu grosse Zurückhaltung an den Tag legt. Man darf sich auch auf diesem Gebiete nie mit dem bereits Erreichten zufrieden geben, sondern muss immer danach trachten, neue Interessenten zu gewinnen. Diesem Zweck kann aber eine gelegentliche Mitteilung über die Tätigkeit im «Genossenschaftlichen Volksblatt» in ganz besonderem Masse und auch auf besonders einfache Weise dienen.

Herr Dami, Mitarbeiter an den Presseorganen des V. S. K. in französischer Sprache, spricht am 12. Januar in **Sonceboz-Sombeval**, am 13. Januar in **Bex** und am 21. Januar in **Broc**, und zwar jeweilen im Schosse der an den betreffenden Orten bestehenden Genossenschaftlichen Studienzirkel.

Mit Aufrufen zur Gründung Genossenschaftlicher Studienzirkel treten neu an ihre Mitgliedschaft heran **Hindelbank, Kulm, Schönbühl** und **Schwarzenburg**. h.

Rationalisierung der genossenschaftlichen Güterverteilung.

Wir müssen den Mut zur Erkenntnis aufbringen, dass die Genossenschaftsidee allein den heutigen Menschen nicht mitreisst, wenn Organisation und Technik unserer Institutionen nicht das Beste zu leisten vermögen. Es gibt deshalb für die Konsumgenossenschaften keinen andern Ausweg, als tatkräftige Verbesserung des Verteilungsapparates.

Heute werden Rationalisierungsfragen in Genossenschaftskreisen überall eifrig besprochen. Auch die Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft für Wirtschafts- und Genossenschaftsfragen in Basel hat es sich zur Aufgabe gemacht, an Hand einer Reihe von Referaten die wichtige Frage zur Diskussion zu stellen.

Für ein erstes Referat hatte sich am 6. Januar Herr Zentralverwalter E. Stoll vom A. C. V. beider Basel zur Verfügung gestellt, um den zahlreich erschienenen Teilnehmern des Studienzirkels vor allem die Eigenheiten und Leistungen der lothringischen Konsumgenossenschaften vor Augen zu führen. Das äusserst interessante und lebendig vorgetragene Referat schöpfte aus den Beobachtungen und Erfahrungen einer Studienreise. Greifen wir zuerst die positiven Ergebnisse heraus, welche der Referent zu berichten

wusste. Neben insgesamt 792 Filialen in Lothringen versorgen die dortigen Konsumgenossenschaften kleinere Dörfer durch 200 fahrende Läden. Der Verkauf gestaltet sich rationell durch Abgabe abgepackter Waren in möglichst grossen Einheiten, durch Vereinfachung der Warensortimente, und durch Handhabung des Leistungslohnes beim Verkaufs- und Aufsichtspersonal. Eine gut ausgebaute Presse, Filme und genossenschaftlicher Unterricht in den Schulen sorgen für die Verbreitung und Vertiefung der Genossenschaftsidee. Die bekannten Ferienheime (siehe «S. K.-V.» No. 36 vom 4. Sept. 1937) stellen soziale Werke dar, die bei uns zum Teil der Staat übernimmt. Die lothringischen Konsumgenossenschaften wollen in erster Linie preisregulierend wirken, erst in zweiter Linie wird die Rückvergütung in Betracht gezogen; sie fällt gewöhnlich bedeutend kleiner aus als bei uns (2,53 %). Negativ im Vergleich zu unserer Bewegung muss der geringe Ausbau der Textilwaren- und Haushaltartikelvermittlung, sowie der Eigenproduktion gewertet werden (Lieferungsabkommen mit privaten Metzgereien und Molkereien).

Welchem Umstande hat nun aber die lothringische Bewegung, trotz hartem Kampf gegen die kapitalistischen Privatunternehmungen mit Filialbetrieben, ihren raschen Aufstieg zu verdanken? Nach Ansicht des Referenten vor allem der straffen Zentralisation des ganzen Betriebes in einer einheitlichen Leitung, eine Tatsache, deren Verwirklichung in der Schweiz grossen Schwierigkeiten begegnet, aber dessenungeachtet auch bei uns gefordert werden muss.

Mit einer kurzen Besprechung der vielbeachteten Londoner und Stockholmer Konsumgenossenschaften, die beide durch Zentralisation gross geworden sind, sowie einem Blick über die Rationalisierungsbestrebungen im schweizerischen Privathandel (Girodienst, Kettenläden), schloss Herr Stoll seine lehrreichen Ausführungen, indem er zusammenfassend betonte, dass im Zusammenschluss der Einzelkräfte die Zukunft der schweizerischen Konsumgenossenschaften liegt. Wenn diese Idee auch unsere Reihen durchdringt, dann wird die Hauptschwierigkeit für eine zukünftige genossenschaftliche Schweiz überwunden sein.

In der anschliessenden Diskussion wurde betont, dass wir von der ausländischen Genossenschaftsbewegung noch manche Anregung entgegennehmen können, obwohl sich natürlich nicht alles auf schweizerische Verhältnisse übertragen lasse. Vergleiche mit ausländischen Institutionen müssten eine relative Beurteilung erfahren. A. St.

Bewegung des Auslandes

Dänemark. Der neue Vorsitzende des Genossenschaftsrats. Als Nachfolger des verstorbenen Herrn L. Broberg ist Herr Soren Overgaard, der Vorsitzende der dänischen Genossenschaftsmolkereien, mit Stimmeneinheit zum Vorsitzenden des Genossenschaftsrats und der dänischen Absatzgenossenschaften gewählt worden.

Grossbritannien. Umsatzsteigerung der C. W. S. um 10¾ Millionen Pfund Sterling. In den am 4. Dezember 1937 beendeten 47 Wochen ist der Umsatz der englischen Grosseinkaufsgesellschaft (C. W. S.) gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres um beinahe 10¾ Millionen Pfd. St. auf insgesamt 106,371,000 Pfd. St. gestiegen, nämlich um 10,720,000 Pfd. St. oder 11,2 %. Man rechnet mit einem Gesamtumsatz für das ganze Jahr von 120 Millionen Pfd. St., was einer Steigerung von 13,2 % entspricht.

In den Eigenbetrieben der C. W. S. wurden Waren im Werte von 38,035,000 Pfd. St. hergestellt, gegenüber 35,911,000 Pfd. St. im Vorjahre, dies ist eine Steigerung um 4,124,000 Pfd. St. oder 12,1 %. Falls diese Steigerung bis Ende des Geschäftsjahres (8. Januar 1938) eingehalten werden kann, wird der Wert der Eigenerzeugnisse 41½ Millionen Pfd. St. betragen.

— Umsatzsteigerung der schottischen Grosseinkaufsgesellschaft. Der Umsatz in dem am 13. November beendeten Geschäftsjahr hat sich im Vergleich mit dem Vorjahre um über 2 Millionen Pfd. St. erhöht. Die Verkäufe des Jahres betrugen 22,438,700 Pfd. St. Der Absatz an Eigenerzeugnissen stieg um 10,17 % und betrug 6,580,870 Pfd. St.

Norwegen. Neuer Film des norwegischen Genossenschaftsverbandes. Der kürzlich vom norwegischen Genossenschaftsverband (N. K. L.) hergestellte Film «Baut eure Zukunft auf» ist in Oslo vorgeführt worden und hat grosse Begeisterung erregt. Der Film zeigt zuerst das Innere eines wirtschaftlich schlecht verwalteten Haushaltes, eine verschwenderische Familie, die Waren auf Kredit kauft. Eine entschlossene Schwester der Hausfrau ergreift jedoch die Initiative und zeigt der Familie die Vorteile des Genossenschaftswesens. Durch den Beitritt zur Genossenschaft konnte diese genug Geld ersparen, um den Sohn in eine Lotsenschule zu schicken. Zum Schlusse bringt der Film mehrere genossenschaftliche Unternehmungen in vollem Betrieb, und der Opernsänger Erling Krogh singt das Genossenschaftslied «Das Saatkorn fällt auf warme Erde».

Tschechoslowakei. Die deutschen Konsumgenossenschaften. Der Dreijahresplan weit überholt. Den Konsumgenossenschaften war im Dreijahresplan eine Umsatzvermehrung von 30 Millionen Kronen bis Ende des Berichtsjahres 1938/39 zum Ziel gesetzt. Tatsächlich ist dieses Plansoll schon im ersten Planjahr 1936/37 mit einer Umsatzvermehrung von 29 Millionen Kronen oder 6,18 Prozent gegenüber dem Vorjahre fast erreicht worden. In den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres 1937/38 — Juli bis November 1937 — ist es jedenfalls bei einer Umsatzsteigerung von über 17 Millionen Kronen um mehr als 50 Prozent übertroffen worden. Man rechnet bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen im Jahre 1937/38 mit einem Mehrumsatz von etwa 40 Millionen Kronen. Dieser Mehrumsatz ist aus dem Ansteigen der Preise allein nicht zu erklären.

Der «GEC-Verband» hat seine Dreijahresquote von 20 Millionen Kronen Umsatzvermehrung schon im ersten Planjahr mit einer Umsatzsteigerung von 25,016,000 Kronen um mehr als 25 Prozent überholt. Im Kalenderjahr 1937 hat er sodann bis Ende November eine weitere Umsatzsteigerung um 19,128,000 Kronen zu verzeichnen. Die Eigenproduktivbetriebe des Verbandes, denen für die drei Planjahre eine Umsatzvermehrung um 10 Millionen Kronen zum Ziel gesetzt worden ist, konnten im ersten Planjahr dieses Soll fast zur Hälfte erfüllen. In den ersten elf Monaten des Jahres 1937 haben sie ihren Umsatz um 8,462,000 Kronen erhöht, sodass auch auf dem Gebiete der Eigenproduktion das Planziel schon weit überschritten ist.

Kreisverbände

Kreisverband IIIa.

Der Kreisverband IIIa veranstaltet an folgenden Tagen und Orten Vorträge über die neue eidgenössische Lebensmittelverordnung:

Sonntag, 23. Januar 1938, vormittags 9½ Uhr, im Volkshaus in Bern.

Sonntag, 13. Februar 1938, vormittags 9½ Uhr, im Volkshaus in Biel.

Der Vormittag wird ausgefüllt durch den Vortrag. Nachmittags 2—4 Uhr Diskussion, Fragestellung und Beantwortung.

Referent ist Herr Dr. Pritzker, Vorsteher des chemischen Laboratoriums des V. S. K., Basel.

Zu diesen instruktiven Vorträgen sollen hauptsächlich erscheinen: Verwalter, Chefs von Bäckereien, Molkereien, Metzgereien etc., Ladenkontrolleure, Vorstandsmitglieder und Verkäuferinnen, die sich um Innehaltung bezüglicher Vorschriften kümmern müssen.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben gelangten in der Berichtswoche zu unserer Kenntnis:

	1937	1936
Gams (Juli-Juni)	286,300.—	279,000.—
Laufenburg (Juli-Juni)	213,700.—	195,000.—
Zürich, Volksapotheke (Juli-Juni)	255,200.—	246,700.—
Flawil (August-Juli)	644,200.—	583,800.—
Roggwil (B.) (September-August)	336,000.—	314,100.—
Netstal (Oktober-September)	435,400.—	423,900.—
Le Brassus (Januar-Dezember)	289,600.—	260,100.—
Romanshorn, Ladeneinnahmen (Januar-Dezember)	1,225,000.—	1,166,000.—
Grenchen, Ladeneinnahmen (September-Dezember)	737,000.—	621,000.—
Brugg (Dezember)	131,300.—	115,800.—

Roggwil (B.) ist einer der jedenfalls noch wenigen Verbandsvereine, bei dem wenigstens noch Ende August — wie sich die Verhältnisse inzwischen gestaltet haben, entzieht sich unserer Kenntnis — der Anteil des Vollbrotes an der gesamten Grossbrotproduktion grösser war als der des Halbweissbrotes. Immerhin lässt sich auch in diesem Falle ein Rückgang von 77 % im Januar auf 56 % im August feststellen.

Jeweilen am Nachmittag für Kinder und am Abend für Erwachsene liess die Konsumgenossenschaft **Bern** am 6. Januar in Bümpliz, am 7. Januar in Ostermundigen und am 8. Januar in Wabern ihren Mitgliedern und deren Kindern durch die bekannte Heidibühne das von deren Leiter, Herrn Josef Berger, dramatisierte Volksstück «Theresli» vorführen. Am 10. Januar veranstaltete **Oberegg** zur Feier seines silbernen Jubiläums einen Vereinsabend, am 5. Februar führt **Klus** einen zweiten Propagandaabend durch.

Wie die Schweiz überhaupt, so sind auch die schweizerischen Konsumgenossenschaften im allgemeinen sehr wenig statistikbegeistert. Was in andern Ländern für die Gesamtheit ihrer Konsumgenossenschaften völlig selbstverständlich ist, die Führung einer Statistik der beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder, ist für die schweizerischen Konsumgenossenschaften eine Ausnahme. Um so mehr freut es den statistikinteressierten Verfasser dieses Berichtes, im Organ der Société coopérative suisse de consommation de **Genève**, «Le Coopérateur Genevois», die Ergebnisse einer von der Genossenschaft über diesen Punkt durchgeführten Statistik veröffentlicht zu finden. Die Statistik erstreckt sich vorerst nur über etwa die Hälfte aller Mitglieder, doch ergaben sich schon für nur ein Viertel der Mitglieder annähernd dieselben Prozentzahlen, so dass anzunehmen ist, dass sich bei Weiterführung der Statistik keine wesentlichen Verschiebungen ergeben werden. Nach den heute vorliegenden Zahlen gliedert sich die Mitgliedschaft des Verbandsvereins in Genf folgendermassen:

Freie Berufe	7,21 %
Beamte	10,08 %
Selbständig Erwerbende	21,50 %
Angestellte	16,97 %
Arbeiter	22,31 %
Verschiedene Berufe	3,37 %
Berufslose (Hausfrauen usw.)	18,58 %

Die Gliederung ist — mit dem grossen Anteil an Beamten (Völkerbund und Internationales Arbeitsamt) — typisch für Genf, dagegen wohl kaum auch typisch für die ganze Schweiz. Dem Geschlechte nach sind die Mitglieder zu 54 % männlich und zu 46 % weiblich. Erstaunlich ist der grosse Anteil der weiblichen Bevölkerung, die zwar der Natur der Dinge entsprechend überall in weit überwiegendem Masse die Verkaufsläden frequentiert, dagegen kaum allgemein in derartig umfangreichem Masse auch die eigentliche Mitgliedschaft besitzt.

Fontainemelon und **Freidorf** legen ihrer Lokalauflage einen besonderen Prospekt für Weisswaren bei. Der A. C. V. beider **Basel** wirbt auf der andern Seite — ebenfalls mit einem Sonderprospekt — für Coop-Reformschuhe.

Neue Strick- oder Häkelkurse beginnen **Arbon, Kreuzlingen, Thun-Steffisburg, Vevey** und der L. V. **Zürich.**

Kreuzlingen und **Papiermühle** führen Unterstützungsaktionen zugunsten ihrer arbeitslosen Mitglieder durch. Kreuzlingen richtet die Höhe der Unterstützung nach der Höhe des Warenbezuges bei der Genossenschaft. Papiermühle stellt an die Unterstützung Nachsuchenden die Forderung einer Mindestkonsumation im letzten Rechnungsjahre von Fr. 400.—.

Den vierten der durch die Erziehungskommission der Siedelungsgenossenschaft Freidorf durchgeführten Vortragsabende, der am 15. Januar stattfindet, widmet Professor Dr. Th. Greyerz einem Lebensbild V. A. Hubers, des Vorkämpfers des Genossenschaftswesens in Deutschland.

In **Flawil** erfolgte ein Wechsel in der Verwalterstelle. An die Stelle des in die Privatindustrie übertretenden Herrn W. Faessler trat der bisherige Verwalter-Stellvertreter der A. K. G. Grenchen, Herr W. Kreienbühl. Bis zu seinem Amtsantritt am 1. Februar wird die Stelle interimistisch ein Angestellter der Genossenschaft, Herr H. Friedli-Gloor, versehen.

Der Konsumverein **Brunnen-Ingenbohl** bedauert den Verlust — infolge Unglücksfalles — des langjährigen Präsidenten der Genossenschaft, Herrn Dominik Hediger-Zwissig. h.

Niederbipp. F e s t s c h r i f t d e r K o n s u m g e n o s s e n s c h a f t N i e d e r b i p p u n d U m g e b u n g. Im Sommer des vergangenen Jahres hat die Konsumgenossenschaft Niederbipp und Umgebung, veranlasst durch das 40jährige Bestehen der Genossenschaft ein sehr beachtetes Jubiläumsfest gefeiert. In der «Co-op-Beilage» sind hierüber einige Illustrationen erschienen. — Einige Zeit nach dem Festtage ist auch die von der Konsumgenossenschaft herausgegebene F e s t s c h r i f t erschienen. Diese gibt einen interessanten Ueberblick über die Entwicklung der Genossenschaft, die aus ganz bescheidenen Verhältnissen heraus zu einer sehr beachtlichen Konsumentenvereinigung emporgewachsen ist. Mit 200—300 Franken Eigenkapital ist der erste Laden eröffnet worden. Heute beträgt die Grundsteuerschatzung der Liegenschaften 423,000 Franken und der Buchwert derselben 293,000 Franken. Ganz besonders erfreulich ist die genossenschaftliche Erfassung der Konsumentenschaft des Wirtschaftsgebietes. Die grosse Mehrheit der Familien ist auf der Mitgliederliste zu finden. An der Spitze steht Bannwil mit 73 %, Niederbipp mit 71 %, Oberbipp mit 70 % und Wolfsberg mit 55 %. — Die Festschrift ist sehr nett illustriert. Sie wird beschlossen durch einen Auszug aus der Ansprache des V. S. K.-Vertreters anlässlich der Jubiläumsfeier und einen Bericht über dieselbe.

Bibliographie

Dr. Anton Hammerschmid. Beiträge zur Theorie des Genossenschaftswesens. Oesterreichischer Wirtschaftsverlag, Berlin, Wien, Zürich, 1937. 175 Seiten.

Die vorliegende Arbeit behandelt in ihrem ersten Teil zunächst eingehend die Lehrmeinungen massgebender Repräsentanten der Volkswirtschaftslehre über die Genossenschaften, angefangen von den Klassikern, wie z. B. J. St. Mill, bis zu ihren modernen Vertretern. Namentlich wird auch die Stellung der verschiedenen Schulen des Sozialismus zur Genossenschaft als Mittel einer Neuordnung des Wirtschaftslebens gut dargestellt.

In einem zweiten und dritten Teil untersucht der Verfasser systematisch die Probleme, die sich aus den verschiedenen Anschauungen über Wesen und Ziele der Genossenschaft ergeben und will schliesslich eine Analyse der genossenschaftlichen Verbandsbildung nach ihrem Wesen und ihren Auswirkungen in der Volkswirtschaft geben.

Der Verfasser glaubt, dass das Genossenschaftswesen nur von einer «organisch-ganzheitlichen Wirtschaftsauffassung» her begriffen werden könne, da nur diese in der Lage sei, in der Genossenschaft nicht lediglich einen Zusammenschluss der Einzelnen aus Eigennutz zu sehen, sondern ihr Wesen richtig, nämlich als neues, sinnvolles Gebilde zu erfassen. Einig sind wir mit dem Verfasser darin, dass die Genossenschaften berufen sind, die Wirtschaftsgesellschaften der Zukunft zu sein; wir können ihm jedoch nicht folgen, wenn er glaubt, dass die Genossenschaften ihre volle Wirksamkeit erst durch die Einfügung in eine berufsständische Wirtschaftsordnung erlangen werden.

Es handelt sich um eine ausschliesslich theoretische Arbeit, die jedoch in ihrem ersten Teil auch von allgemeinem Interesse sein dürfte. L.

Eingelaufene Schriften.

Aargauische Kantonalbank: Die Schulden-Tilgung. Aarau, 1937. 16 S.

Agenda de la Classe ouvrière Suisse. 1938. Publié avec le concours des organisations ouvrières. Lausanne, 1937. 271 S.

Buchholz, Dr. Friedrich: Was ist ein gerechter Preis? Berlin. 76 S.

Denneberg, Erwin: Begriff und Geschichte des Warenhauses. Privatrechtliche Verhältnisse der schweizerischen Warenhäuser. Zürich, 1937. 141 S.

Eichholzer, Dr. Ed.: Kommentar zu den Bundesvorschriften über die Arbeit in den Fabriken. Zürich, 1937. 289 S.

Freundlich, Emmy: Les Ménagères bâtissent un monde nouveau. Bruxelles. 36 S.

Gasser, Dr. Elsa F.: Der Weg zum Arbeitsfrieden. Zürich, 1927. 11 S.

Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten: Die Gewerkschaften in Oesterreich. Wien, 1937. 48 S.

Hammerschmid, Dr. Anton: Beiträge zur Theorie des Genossenschaftswesens. Wien/Zürich, 1937. 175 S.

Hauptverband Deutscher Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e. V.: Geschäftsanweisung für den Vorstand. Berlin, 1936. 15 S.

— Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat. Ausgabe für Genossenschaften. Berlin, 1937. 8 S.

— Mustersatzung für Baugenossenschaften. Berlin, 1937. 16 S.

— Die Prüfung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Richtlinien. Berlin. 30 S.

— Jahresabschluss... Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Vordruck für Genossenschaften. Berlin. 16 S.

— Mietvertrag. Berlin. 4 S.

— Richtlinien für die Inventur bei Baugenossenschaften und -gesellschaften. Berlin. 63 S.

— Voranschlag zur Wirtschaftsberechnung für das beabsichtigte Bauvorhaben. Berlin. 8 S.

Horn, Dr. Max, und Streiber, Hugo: Steuerhandbuch der Genossenschaften. Hamburg. 1937. 87 S.

Internationaler Genossenschaftsbund: Statistiken der angeschlossenen Nationalen Organisationen für die Jahre 1930 bis 1932. London. 1934. 182 S.

— Statistiken der angeschlossenen Organisationen für die Jahre 1933—1935. London. 1937. 187 S.

Krake, Fritz: Die Warenpilege. Handelskammer-Gutachten und Begriffsbestimmungen. Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen. Berlin-Wilmersdorf. 1937. 278 S.

Küng, Heinrich: Aufgaben und Ziele der Finanzwirtschaft bei den Genossenschaften. Basel. 1937. 30 S.

Mounier Emanuel: Manifeste au service du Personnalisme. Paris. 1936. 242 S.

Pütter, Margarete, und Dumont, Ilse: Aufgaben für Rechnen und Buchführung in Verkäuferinnenklassen. Leipzig. 1922. 72 S.

Rabattgesetz, Das, vom 25. November 1933 nebst Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1934 und Nebengesetzen. Mit eingehenden Erläuterungen von Dr. Elmar Michel und Hans W. Weber. München/Berlin. 1934. 131 S.

Schirmer, August: Die Kredit- und Bürgschaftsgenossenschaften im schweizerischen Gewerbe. Zürich. 1924. 14 S.

Schlechtriem, Dr. Hans: Die Abschreibung im Rechnungswesen der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Stuttgart/Berlin. 1937. 160 S.

Schümann, Werner, und Janeck, Kurt: So baut man Lebensmittelauslagen. Das Einmaleins der Schaufenstergestaltung. Leipzig 1937.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Ferienhilfe und Freizeitarbeit für Jugendliche (SAF): 4. Tätigkeitsbericht. Zürich. 1937. 23 S.

Verband Schweizer Metzgermeister: Festschrift herausgegeben bei Anlass des fünfzigjährigen Bestehens des Verbandes 1887—1937. Zürich. 1937. 204 S.

Zentralverwaltung

Haushaltungsbuch und Wand-Block-Kalender CO-OP 1938.

Durch die zahlreichen Bestellungen der letzten Tage sind nun unsere Vorräte vollständig aufgebraucht worden. Wir besitzen weder deutsche oder französische Haushaltungsbücher noch deutsche, französische oder italienische Wandblockkalender.

Eine ganze Anzahl uns noch zugegangener Bestellungen kann nicht mehr ausgeführt werden.

Es ist dies ein Fingerzeig dafür, dass uns Bestellungen für die beiden Propagandamittel rechtzeitig und in genügender Anzahl aufgegeben werden sollen. Wir haben im letzten Jahr mehrmals darauf hingewiesen, dass wir die Gesamtauflagen nach den vorliegenden Bestellungen richten werden. Die Erfahrungen der ersten beiden Jahrgänge unseres Haushaltungsbuches zum Beispiel haben uns gezeigt, dass wir nicht aufs Geratewohl die Auflagen beträchtlich über die eingegangenen Bestellungen erhöhen können, ohne zu riskieren, dass grössere Vorräte unverkäuflich liegen bleiben.

Sollte daher die V. K. beschliessen, dass auch für 1939 diese beiden so beliebten Propagandamittel herausgegeben werden, so ersuchen wir unsere Vereine jetzt schon, den ihnen zu gegebener Zeit zugehenden Bestellzettel richtig und pünktlich auszufüllen und zu retournieren.

Verwaltungskommission

1. Mit grossem Bedauern hat die Verwaltungskommission Kenntnis erhalten von dem unerwartet und viel zu früh erfolgten Hinschied von Herrn A. Bolliger, Adjunkt beim Lebensmittelverein Zürich. Der erst 43-jährige Verstorbene hat schon eine reiche Arbeitszeit in der Genossenschaftsbewegung verbracht und in verschiedenen Stellungen grosse Dienste geleistet. Wir werden dem verehrten Verstorbenen ein gutes und dankbares Andenken bewahren.

2. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 10,000.— von der M. S. K., Zürich,
» 300.— v. Konsumverein Thun-Steffisburg und Umgebung, Steffisburg,
» 100.— v. einigen Angestellten der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.), Zürich.

Diese Vergabungen werden bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Kräftiger, intelligenter Jüngling wünscht auf Frühjahr 1938 in einem Konsumverein bei tüchtigem Meister in die Lehre als **Bäcker-Konditor** einzutreten. Offerten erbeten unter Chiffre H. Schw. 4 an den V. S. K., Basel 2.

24jährige **Verkäuferin** sucht Stelle auf 1. März oder nach Uebereinkunft. Oberland wird bevorzugt. Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre W. L. 5 an den V. S. K., Basel 2.

Gelernter **Konditor und Bäcker,** gesetzten Alters, der in der Lage ist, selbständige und seriöse Arbeit zu leisten, sucht Stelle nach Uebereinkunft. Langjährige Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre H. K. 6 an den V. S. K., Basel 2.

Junge **Verkäuferin,** mit absolviertem Kurs am Genossenschaftlichen Seminar, sowie Tätigkeit als zweite Verkäuferin, sucht Stelle. Offerten erbeten unter Chiffre M. O. 7 an den V. S. K., Basel 2.

Junger, treuer **Verwalter-Kassier** sucht passende Beschäftigung in einer Konsumgenossenschaft als Verwalter oder Magaziner. Gute Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre E. R. 9 an den V. S. K., Basel 2.